

Wärmerückgewinnung aus Abluft

Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseiten vom Sachkundigen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 17 Abs. 2 EWärmeG

Hinweis: Beträgt in einer Lüftungsanlage der Anteil der anrechenbar rückgewonnenen Wärmemenge aus dem Abluftstrom mindestens 15 %, sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 18 EWärmeG).

1. Es wird eine Wärmerückgewinnungsanlage betrieben, mit der die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt werden (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Es wird eine Wärmerückgewinnungsanlage betrieben, mit der die Anforderungen des EWärmeG anteilig erfüllt werden (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben, muss mit den Angaben des Sachkundigen übereinstimmen)

Hinweis: Eine vollständige Erfüllung liegt vor bei einem Erfüllungsgrad von 100 %. 100 % entsprechen dem vom Gesetz geforderten 15 %-Anteil.

Die betriebene Wärmerückgewinnungsanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

%

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers

Wärmerückgewinnung aus Abluft

Bestätigung des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße

Postleitzahl

Ort

--	--	--

Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Erfüllungsnachweis nach § 17 Abs. 2 EWärmeG

Hinweis: Beträgt in einer Lüftungsanlage der Anteil der anrechenbar rückgewonnenen Wärmemenge aus dem Abluftstrom mindestens 15 %, sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 18 EWärmeG).

- Der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage beträgt mindestens 70 Prozent.
- Die Leistungszahl, die als Verhältnis der aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme und dem Stromeinsatz für den Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage ermittelt wird, beträgt mindestens 10.

A. Anrechenbar rückgewonnene Wärme

1. Einzelfallberechnung

Hinweis: Die anrechenbar rückgewonnene Wärmemenge ist nach anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.

$$\text{anrechenbar rückgewonnene Wärmemenge} = \text{rückgewonnene Wärmemenge (kWh)} - \frac{3 \times \text{Stromaufwand für ABW-Anlage (kWh)}}{100} = \boxed{} \text{ kWh}$$

2. Pauschalierter Erfüllungsnachweis

- Die von der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung belüftete Nettogrundfläche beträgt maximal 1000 m².
- und**
- Der Lüftungs-Nennvolumenstrom wird mit höchstens neun Kubikmetern pro Stunde und Quadratmeter belüfteter Nettogrundfläche angesetzt.
- und**
- Der mittlere Betriebsvolumenstrom der Lüftungsanlage während der Heizzeit wird von Anfang Oktober bis Ende April höchstens bis zu folgenden Anteilen des ansetzbaren Lüftungs-Nennvolumenstroms (siehe oben) angesetzt: Für Wohnbereiche (Anteil in einem Nichtwohngebäude): 1,0; für Bürobereiche: 0,37; für Schulen/Klassenzimmer und Kindergärten/Gruppenräume: 0,2; im Übrigen sind maximal die in DIN V 18599-10 für die jeweilige Nutzung angegebenen Betriebszeiten der Lüftungsanlage anzusetzen.

$$\text{anrechenbar rückgewonnene Wärmemenge} = \frac{\text{mittlerer Betriebsvolumenstrom der Lüftungsanlage (Außenluftstrom der Zuluft) während der Heizzeit von Anfang Oktober bis Ende April}}{100} \times 13 \text{ kWh}/(\text{a} \times \text{m}^3/\text{h}) = \boxed{} \text{ kWh}$$

B. Ermittlung des Erfüllungsgrades aus A. 1. oder A. 2.

kWh jährlicher Wärmeenergiebedarf des Gebäudes (§ 3 Nr. 4 EWärmeG)

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{anrechenbar rückgewonnene Wärmemenge (kWh)}}{\text{jährlicher Wärmeenergiebedarf (kWh)} \times 0,15} \times 100 \% = \boxed{} \%$$

1. Die anrechenbar rückgewonnene Wärmemenge deckt mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Die anrechenbar rückgewonnene Wärmemenge deckt weniger als 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs. Die Anforderungen des EWärmeG sind damit anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

Erfüllungsgrad (bitte immer angeben)

Hinweis: Eine vollständige Erfüllung liegt vor bei einem Erfüllungsgrad von 100 %. 100 % entsprechen dem vom Gesetz geforderten 15 %-Anteil.

Die betriebene Wärmerückgewinnungsanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

%

Ich bin Sachkundiger im Sinne von § 3 Nr. 11 EWärmeG als

- Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,
- Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Name

Vorname

Firma des Sachkundigen

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen

--	--